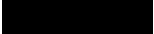


Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 
Meine Nachricht vom: /

informationszugang@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-0

09.02.2026

Ihr Antrag auf Informationszugang vom 22. Januar 2026

Sehr geehrter 

auf Ihren Antrag vom 22. Januar ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird in dem unter Ziff. II. 1. ersichtlichen Umfang (Fragen 1, 2, 3, 4, 9 und 10) stattgegeben. Im Übrigen wird er abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Mit Ihrem als „Auskunftsbegehren nach §§ 2 ff. des Informationszugangsgesetzes; [...]“ überschriebenen Antrag machen Sie ein Auskunftsbegehren nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein geltend. Insgesamt stellen Sie 11 Fragen zur öffentlichen Beflaggung. Danach bitten Sie insbesondere um Auskunft, welche gesetzliche Ermächtigung einer Beflaggung der Landesbehörden und der Behörden der Gemeinden, Kreise und Ämter ihrer jeweiligen Dienstgebäude mit der sog. „Regenbogenfahne“ zugrunde liegt, wenn diese dazu Veranlassung sehen (Fragen 1, 2, 3, 4 und 7). Zudem fragen Sie nach der rechtlichen Auffassungen der Landesregierung bzw. des für das Hoheitszeichenrecht zuständigen Ministeriums zu mehreren Aspekten des Beflaggungswesens (Fragen 3, 5, 6, 8, 9, 10 und 11).

II.

Nach § 3 IZG-SH haben Sie Anspruch auf Zugang zu Informationen, über die das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) verfügt. Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 sind Informationen i.S.d. IZG-SH alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei informationspflichtigen Stellen vorhandene Zahlen, Daten, Fakten, Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte. Der Anspruch auf Informationszugang nach § 3 Satz 1 IZG-SH setzt voraus, dass die begehrten Informationen überhaupt im Zugriffsbereich der informationspflichtigen Stelle vorhanden sind. Informationen sind nur dann vorhanden, wenn sie tatsächlich und dauerhaft vorliegen und Bestandteil der Verwaltungsunterlagen geworden sind (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 30. März 2005 - 4 LB 26/04 -, juris Rn. 43 ff.), d.h. das behördliche Wissen muss in irgendeiner Weise verkörpert sein. Ein Anspruch auf die Vornahme rechtlicher Bewertungen durch die angefragte Stelle vermittelt das IZG-SH nicht (zum vergleichbaren Informationsfreiheitsgesetz (IFG) des Bundes, OVG Münster, Urteil vom 24.11.2015 - 8 A 1032/14 -, NVwZ-RR 2016, 603 (604); *Schoch*, IFG, 3. Aufl. 2024, § 1 Rn. 35).

1. Zu Ihren Fragen 1, 2, 3, 4, 9 und 10 liegen Informationen im Bestand des MIKWS vor. Zur Beantwortung Ihrer Fragen kann auf in verschiedenen Aktenvorgängen vorhandene Vermerke bzw. Einzelbestandteile dieser Vermerke zurückgegriffen werden. Ihre Fragen können wie folgt beantwortet werden:

Die Landesregierung ist gemäß Artikel 33 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein im Bereich der vollziehenden Gewalt oberstes Leitungs-, Entscheidungs- und Vollzugsorgan. Gemeinsam mit den anderen dazu berufenen Verfassungsorganen obliegt ihr die Aufgabe der Staatsleitung. Diese Kompetenz zur Staatsleitung schließt als integralen Bestandteil die Befugnis der Landesregierung zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit ein. Öffentlichkeitsarbeit von Regierung und Parlament ist nicht nur zulässig, sondern – so das Bundesverfassungsgericht – auch notwendig, um den Grundkonsens im demokratischen Gemeinwesen lebendig zu erhalten und die Bürgerinnen und Bürger zur eigenverantwortlichen Mitwirkung an der politischen Willensbildung sowie zur Bewältigung vorhandener Probleme zu befähigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 9.6.2020 - 2 BvE 1/19 -, NVwZ 2020, 1024 (1026); BVerfG, Urteil vom 16.12.2014 - 2 BvE 2/14 -, BVerfGE 138, 102 (114)). Kommunale Amtsträgerinnen und

Amtsträger (d.h. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren – in ehrenamtlich verwalteten Ämtern: Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher –, Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorsteher) sind im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben (Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes, Artikel 54 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein) zur Informationstätigkeit berechtigt – es gilt insofern dasselbe wie für Regierungsmitglieder. Die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit umfasst dabei einerseits die Darlegung und Erläuterung von getroffenen Maßnahmen sowie künftigen Vorhaben und Problemen und andererseits die sachgerechte, objektiv gehaltene Information über die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar betreffende Fragen und wichtige Vorgänge auch außerhalb der eigenen politischen Tätigkeit (BVerfG, Urteil vom 9.6.2020 - 2 BvE 1/19 -, NVwZ 2020, 1024 (1026); *Harding/Vanselow*, Äußerungsbefugnisse kommunaler Hoheitsträger – Eine Bestandsaufnahme, NVwZ 2025, 292 (293)). Die sechsfarbige Regenbogenflagge (sogenannte „Pride“-Flagge) gilt im Rahmen staatlicher Öffentlichkeitsarbeit gemeinhin als Zeichen der Toleranz und Akzeptanz sowie der Vielfalt von Lebensformen (vgl. etwa *Müller-Franken* in: Stern/Sodan/Möstl (Hrsg.), StaatsR, Bb. 1, 2. Aufl. 2022, § 9 Rn. 44; so auch Ziffer 4 Absatz 5 Satz 3 der Verwaltungsvorschrift über die öffentliche Beflaggung, Bekanntmachung des Innenministeriums vom 27.2.2012 – IV 164 - 113.331 – (Amtsbl. Schl.-H. S. 188), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12.2.2025 (Amtsbl. Schl.-H. Nummer 2025/87), die ihrerseits auf § 5 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Schleswig-Holstein (Hoheitszeichengesetz - HoheitsG) vom 18.1.1957 i.d.F.d.B. v. 31.12.1971 (GVObI. Schl.-H. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2011 (GVObI. Schl.-H. S. 320), beruht). Eine gesellschaftspolitische Wertung der Flagge lässt sich darin sehen, dass sie gegen die Diskriminierung von Menschen mit unterschiedlicher geschlechtlicher und sexueller Orientierung wendet. Mit dieser begrenzten Wertung geht die Flagge jedoch nicht über das hinaus, was verfassungsrechtlichen Vorgaben ohnehin entspricht. So folgt das Verbot der Diskriminierung von Angehörigen der durch die „Regenbogenfahne“ symbolisierten Gruppen (Transgender-Personen etc.) aus dem allgemeinen Zweck des Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes, Angehörige strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen vor Benachteiligung zu schützen. Die Vulnerabilität von Menschen, deren geschlechtliche Identität weder Frau noch Mann ist, ist in einer überwiegend nach binärem Geschlechtsmuster agierenden Gesellschaft besonders hoch (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16 –, juris Rn. 59; VG Berlin, Urteil vom 25.6.2025 - VG 3 K 668/24 -, BeckRS 2025, 14062 Rn. 30 f.). Dies ist geltendes Verfassungsrecht und von allen Behörden des Landes und der kommunalen Verwaltungen zu beachten.

Sie erkundigen sich außerdem danach, welche Informationen dem Ministerium darüber vorliegen, worin eine örtliche Veranlassung für das Setzen von nicht hoheitlichen Fahnen nach der Verwaltungsvorschrift über die öffentliche Beflaggung zu sehen wäre. Nach Ziffer 4 Absatz 5 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift über die öffentliche Beflaggung ist das Setzen von nicht hoheitlichen Fahnen an Dienstgebäuden des Landes außerhalb der allgemeinen Beflaggungstage nach Ziffer 2 Absatz 1 der Verwaltungsvorschrift über die öffentliche Beflaggung und außerhalb von Tagen, an denen Beflaggung nach Ziffer 3 Absatz 1 der Verwaltungsvorschrift über die öffentliche Beflaggung angeordnet ist, zulässig, sofern dies

aus örtlicher Veranlassung geboten oder wünschenswert erscheint. Eine örtliche Veranlassung für das Setzen von nicht hoheitlichen Fahnen auf Entscheidung der Behördenleiterin oder des Behördenleiters ist gegeben, wenn dafür am Sitz der Behörde in der jeweiligen Gemeinde eine besondere Veranstaltung durchgeführt wird, z.B. der Jahrestag des „Christopher Street Days“ (CSD) am 28. Juni eines Jahres (vgl. das Genehmigungsschreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat „Genehmigung Regenbogenflagge für die Dienstgebäude des Bundes“ vom 6.4.2022).

Schließlich bitten Sie um Information zu der hoheitszeichenrechtlichen Bestimmung über die „anderen Hoheitsgebieten“ und deren Flaggen im Sinne der Ziffer 4 Absatz 4 der Verwaltungsvorschrift über die öffentliche Beflaggung. Nach Ziffer 4 Absatz 4 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift über die öffentliche Beflaggung dürfen auch Flaggen ausländischer Staaten, anderer Hoheitsgebiete und internationaler und überstaatlicher Organisationen gesetzt werden. Neben ausländischen Staaten führen andere Hoheitsgebiete wie z.B. die britische Isle of Man, die britischer Kronbesitz ist, eigene Flaggen. Flaggen internationale Organisationen sind z.B. die Flaggen der Nordatlantikpaktorganisation (NATO). Die Gemeinden, Kreise und Ämter sowie die Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entscheiden über das Setzen solcher Flaggen im Rahmen ihrer eigenen, von Verfassungs wegen überantworteten Verwaltungszuständigkeit (s. dazu § 5 HoheitsG, der das für Hoheitszeichen zuständige Ministerium ausschließlich zur landesverwaltungsinternen (!) Regelung der öffentlichen Beflaggung durch Verwaltungsvorschrift ermächtigt und eine verbindliche Vorgabe für die Gemeinden, Kreise und Ämter sowie für die Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, die Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts durch außenwirksame Verordnung anstelle einer Verwaltungsvorschrift gerade ausschließt; deshalb auch Ziffer 1 Absatz 3 der Verwaltungsvorschrift über die öffentliche Beflaggung: lediglich Empfehlung – aber keine Verpflichtung –, sich der Beflaggung der Behörden und Dienststellen des Landes anzuschließen).

Letztlich bitten Sie um Informationen zu der Fragestellung, inwieweit das Setzen von Flaggen eines ausländischen Staates vor Dienstgebäuden von kommunalen Behörden mit einer (vermeintlich) alleinigen außenpolitischen Zuständigkeit des Bundes zu vereinbaren ist. Die Beflaggung von Dienstgebäuden der Gemeinden (ebenso der Kreise und Ämter) mit Flaggen ausländischer Staaten verletzt diese Zuständigkeit des Bundes nicht. Denn Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes gewährleistet den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft einer Gemeinde zählen auch internationale Städtepartnerschaften, wie sie Gemeinden in Schleswig-Holstein mit Gemeinden in der Ukraine geschlossen haben oder schließen wollen. Der Anerkennung internationaler Partnerschaften als Angelegenheiten des durch Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erfassten örtlichen Wirkungsbereichs der Gemeinde steht nicht entgegen, dass eine internationale Städtepartnerschaft von der Natur der Sache her grenzüberschreitend wirkt. Örtliche Aufgaben werden auch sonst nicht allein dadurch zu überörtlichen, dass die Gemeinde sie in Zusammenarbeit mit einer anderen (ausländischen) Gemeinde erfüllt. Die internationale Städtepartnerschaft der Gemeinden gibt vielmehr auf kommunaler Ebene den institutionellen Rahmen für eine

Begegnung von Gemeindebürgern mit Menschen anderer Staaten ab; es ist kennzeichnend für sie, dass sie einem bürgerschaftlichen Austausch unter den beiderseitigen Gemeindebewohnern dient. Das mit den internationalen Städtepartnerschaftsverhältnissen zwangsläufig verbundene „transnationale“, eine Beschränkung auf das Gemeindegebiet durchbrechende Element ist mithin als zulässig und staatspolitisch wertvoll anzusehen. Im Mittelpunkt der städtepartnerschaftlichen Beziehungen stehen Aktivitäten der jeweiligen Gemeindebürger, die der Pflege und Förderung gemeinsamer Interessen und Lebensbedürfnisse in den verschiedensten Lebensbereichen dienen. Das Institut der internationalen Städtepartnerschaft eröffnet damit den Gemeinden ein neues, von ihnen als Aufgabe der Selbstverwaltung wahrzunehmendes Betätigungsfeld. Artikel 32 Absatz 1 des Grundgesetzes, der die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten zur Sache des Bundes macht, schließt die dem Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes gegebene Auslegung durch das Bundesverwaltungsgericht nicht aus. „Kommunale Außenpolitik“, wie sie sich in internationalen Städtepartnerschaften vollzieht, wird nach allgemeiner Ansicht nicht von der auswärtigen Gewalt umfasst (BVerwG, Urteil vom 14.12.1990 - 7 C 58/89 -, NVwZ 1991, 685 (685 f.)). Die Zulässigkeit außenpolitisch bezogenen kommunalen Selbstverwaltungshandelns ist nicht darauf beschränkt, dass der örtliche Bezug in einer Städtepartnerschaft liegt. Im Zuge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine im Frühjahr 2022 haben einige Gemeindevertretungen Resolution erlassen, die diesen verurteilen. Bestehen besondere örtliche Anknüpfungspunkte wie z.B. die Aufnahme und Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge in der örtlichen Gemeinschaft und die daran anschließende Integrationsarbeit (Sprachkurse, Flüchtlingspatenschaften, Kinderbetreuung, zivilgesellschaftliches Engagement vor Ort etc.) oder andere örtliche Bezüge, ist dies ausreichend für eine kommunale Öffentlichkeitsarbeit, die sich auch in einer Beflaggung ausdrücken kann – dies steht im Ermessen der jeweiligen Gemeinde, des jeweiligen Kreises usw. bzw. der Behördenleitung oder der kommunalen Vertretung (*Brüning*, Deutsches Kommunalrecht, 5. Aufl. 2025, § 3 Rn. 29).

2. Zu Ihren Fragen 5, 6, 8 und 11 liegen im Bereich des MIKWS keine Informationen i. S. d. § 3 IZG-SH vor. Insoweit ist Ihr Antrag abzulehnen.

3. Da es sich um eine einfache schriftliche Auskunft handelt, werden Gebühren nicht erhoben (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 IZG-SH). Auslagen i. S. d. § 13 Abs. 1 S. 1 IZG-SH sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Schleswig-Holsteinischen Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport in Kiel, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Hinweis zum Datenschutz:

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz> im Landesportal Schleswig-Holstein.